



HESSISCHER LANDTAG

31. 05. 2023

Kleine Anfrage

Heiko Scholz (AfD), Dr. Frank Grobe (AfD) und Arno Enners (AfD) vom 30.03.2023

Bekleidungs Vorschriften an hessischen Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Bereits 2018 hat die Sekundarschule Wermelskirchen (NRW) auf ihrem Schulgelände das Tragen von Jogginghosen (und Trainingsanzügen) abseits des Sportunterrichtes untersagt. (vgl. → <https://www.sekundarschule-wermelskirchen.de/frontend/media/files/elternbrief-kleiderordnung.pdf>)

In der zurückliegenden Woche wurde seitens der Schule diese Regelung nunmehr strenger verfolgt und Schüler in entsprechender Kleidung zum Umziehen nach Hause geschickt, wie Eltern der „Rheinischen Post“ berichteten. (vgl. → https://rp-online.de/nrw/staedte/wermelskirchen/wermelskirchen-schueler-mit-jogginghosen-vom-unterricht-ausgeschlossen_aid-87012767)

Vorbemerkung Kultusminister:

In Hessen können öffentliche Schulen das Tragen von Schulkleidung auf freiwilliger Basis vereinbaren. Dies geschieht teilweise im Rahmen von Projektarbeit an den Schulen oder wird gemäß § 129 Nr. 12 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) durch eine Schulordnung geregelt. Beabsichtigt eine öffentliche Schule, Regelungen zum Tragen einheitlicher Schulkleidung in ihrer Schulordnung zu verankern, hat hierüber die Schulkonferenz zu entscheiden, der nach § 128 Satz 1 HSchG Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler angehören.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist der Landesregierung bekannt, ob Schulen in Hessen ähnliche Regelungen in Bezug auf Freizeitkleidung (etwa die angesprochenen Jogginghosen sowie im Hinblick auf Kleidungsstücke mit politischen Botschaften) auf dem Schulgelände getroffen haben?
Wenn ja: Um welche Schulen handelt es sich und auf welche Kleidungsstücke erstrecken sich die Verbote?
- Frage 2. In Bezugnahme auf Frage 1: Gibt es von Seiten der Landesregierung Informationsangebote für Lehrkräfte hinsichtlich von in Schulordnungen verankerten Kleidungs Vorschriften, sowie zu Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen entsprechende Verordnungen? Die Antwort bitte begründen.

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen. Die für eine einheitliche Schulkleidung ggf. erforderlichen Regularien sind den einzelnen Schulordnungen zu entnehmen. Von einer Abfrage an allen hessischen Schulen und einer aufwendigen Auswertung sämtlicher Schulordnungen aller hessischen Schulen wurde abgesehen, um den damit verbundenen Verwaltungsaufwand einzuschränken, die Belastung der Schulen einzugrenzen und eine Konzentration auf die schulischen Kernaufgaben zu ermöglichen.

Regelungen über die Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis trifft § 69 HSchG. Jeder Einzelfall ist individuell zu betrachten. Im Hinblick auf Konfliktfälle aufgrund religiös motivierter Bekleidung können Lehrkräfte auf entsprechende Hinweise im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums zurückgreifen.

Frage 3. Sind nach Auffassung der Landesregierung Verbote von Kleidungsstücken an Schulen bzw. mit diesen Verboten verknüpfte Konsequenzen bei Nichteinhaltung durch die derzeitige Rechtsprechung gedeckt? Die Antwort bitte begründen.

Die Verantwortung für Kleidung und das gesamte äußere Erscheinungsbild einer Schülerin oder eines Schülers ist in erster Linie eine persönliche Angelegenheit. Dies leitet sich aus dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG ab, welches jedoch nicht schrankenlos gewährt wird, sondern seine Grenze dort findet, wo die Rechte anderer, das Sittengesetz oder die verfassungsmäßige Ordnung verletzt werden.

§ 69 Abs. 4 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) regelt, dass Schülerinnen und Schüler die Kommunikation im Unterricht mit den Lehrkräften und untereinander nicht durch ihre Kleidung erschweren oder behindern dürfen, sofern nicht besondere Unfallverhütungsvorschriften, gesundheitliche oder epidemiologische Gründe Ausnahmen erfordern. Nach § 18 Abs. 2 der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler muss während des Sportsport sportgerechte Kleidung und für die entsprechende Sportart vorgeschriebene oder erforderliche Schutz- oder Sicherheitsausrüstung getragen werden. Die Ausrüstung muss altersgerecht und funktionsfähig sein. Uhren und Schmuck sind grundsätzlich abzulegen. An beruflichen Schulen müssen in Werkstätten bei der Arbeit an Maschinen erforderliche Schutz- und Sicherheitsausrüstungen getragen werden. Schmuck und Uhren sind ebenfalls abzulegen. Darüber hinaus müssen an beruflichen Schulen bei der Arbeit in Küchen die Vorgaben zur Küchen- und Lebensmittelhygiene beachtet werden.

Frage 4. In Bezugnahme auf Frage 3: Ist nach Auffassung der Landesregierung ein Ausschluss des betreffenden Schülers vom Unterricht aufgrund eines Verstoßes gegen die Kleiderordnung statthaft? Die Antwort bitte begründen.

Wenn Schülerinnen und Schüler etwa entgegen § 69 Abs. 4 Satz 3 HSchG durch ihre Kleidung die Kommunikation im Unterricht erschweren oder behindern, kommen im konkreten Einzelfall grundsätzlich pädagogische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 82 HSchG und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Betracht.

Frage 5. Unterstützt die Landesregierung Regelungen, die ein bestimmtes Erscheinungsbild der Schüler im schulischen Alltag vorschreiben? Die Antwort bitte begründen.

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

Frage 6. Welche objektiven Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Landesregierung erfüllt sein, um – etwa im Rahmen einer „Gefährdung des Schulfriedens“ – einen bestimmten Kleidungsstil innerhalb der Schüler- und/oder Lehrerschaft an einer Schule zu untersagen? Die Antwort bitte begründen.

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

§ 86 Abs. 3 HSchG bestimmt zur Rechtsstellung der Lehrkräfte, dass vor dem Hintergrund der christlich-abendländischen Tradition Hessens, des Humanismus und der kulturellen und religiösen Vielfalt der hier lebenden Menschen sowie zur Gewährleistung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 HSchG, nach dem die Schule die Freiheit der Religion, der Weltanschauung, des Glaubens und des Gewissens sowie das verfassungsmäßige Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder achtet und Rücksicht auf die Empfindungen und Überzeugungen Andersdenkender nimmt, die Lehrkräfte in Schule und Unterricht politische, religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren haben. Insbesondere ist ein Verhalten unzulässig, das objektiv geeignet ist, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden in der Schule zu gefährden. Das Hessische Kultusministerium hat in diesem Zusammenhang unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Regelungen getroffen, sollte eine Lehrkraft ein islamisches Kopftuch im Dienst außerhalb des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts tragen wollen, wodurch eine sorgfältige Bewertung des jeweiligen Einzelfalls möglich ist.

Frage 7. Können Lehrkräfte im Rahmen der regulären Unterrichtsgestaltung oder anderen schulischen Veranstaltung aus pädagogischen Gründen Schülern das Tragen von bestimmten Kleidungsstücken vorschreiben? (vgl. → <https://www.brigitte.de/aktuell/gesellschaft/fuer-gleichberechtigung--jungen-an-schottischer-schule-sollen-roecke-tragen-13105798.html>) Die Antwort bitte begründen.

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.